

Ruderordnung des Ruderklub am Wannsee e.V.

Die Ruderordnung ist eine ergänzende Bestimmung zur Satzung. Sie gilt für alle Mitglieder, Gäste und Anfänger, die im RaW rudern.

§1 Ruderkleidung und Klubflagge

Die Kleidung der Mannschaft im Boot soll einheitlich sein. Zu bevorzugen ist die im Klub angebotene Kleidung mit rot/weißer Oberbekleidung und dunkler Hose. Der RaW legt allen Mitgliedern nahe, bei kalter Witterung, jedenfalls vom 1. November bis zum 30. März das Tragen von eigenen Rettungswesten oder Schwimmhilfen beim Rudern. Der RaW stellt den Mitgliedern keine vereinseigenen Rettungswesten oder Schwimmhilfen zur Verfügung. Bei Wanderfahrten des Klubs in Gig-Booten soll die Klubflagge am Heck geführt werden.

§2 Ausbildung der Ruderer

Die Ausbildung erfolgt grundsätzlich durch die Mitarbeiter des Ressorts Allgemeiner Sportbetrieb bzw. des Jung-RaW oder anderer. hierzu besonders beauftragter Mitglieder. Jedem Anfänger wird ab Kursbeginn eine vierwöchige Ausbildungszeit ohne Mitgliedschaft gewährt. Voraussetzung für das Rudern mit Booten des RaW ist, dass mindestens das Schwimmbzeichen in "Bronze" (früher Freischwimmer) nachgewiesen werden kann. Bei Erwachsenen werden die Schwimmfähigkeiten nicht überprüft. Bei Minderjährigen sind diese zwingend durch Vorlage eines Dokumentes zu belegen. Im Laufe der Ruderausbildung im RaW erlernt jeder Ruderer in Steuermanns- und Obleutekursen des RaW die grundsätzlichen Regeln und Vorschriften beim Verhalten auf dem Wasser, die mit den entsprechenden Prüfungen abgeschlossen wird. Verantwortlich für die Ausbildung sind die jeweiligen Vorstandsressorts. Erst nach Bestehen der Prüfungen darf ein Ruderboot selbstständig als Obmann /frau, geführt werden. Dies gilt auch für die Steuerleute, den gesetzlichen, Rudergängern". Entsprechende Listen über bestandene Prüfungen sind von den Ressortleitern zu führen. Ruderer, die in anderen Vereinen oder selbständig das Rudern erlernt haben, können bei Eintritt in den RaW durch schriftlichen Nachweis eines anderen Vereins belegen, dass sie die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen.

§3 Benutzung der Boote

Die Vereinsboote stehen den aktiven Mitgliedern entsprechend ihrem Nutzungszweck und entsprechend dem Ausbildungsstand der Nutzer zur Verfügung. Die Bootsbenutzung darf nur mit einem Ausbilder oder geprüften Obmann oder unter Aufsicht des jeweiligen Ressorts erfolgen. Die Boote haben in der Regel eine eigene Ausstattung mit Riemen, Skulls und Rigg und sollen ausschließlich damit gerudert werden. Änderungen an den Bootseinstellungen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Ressort Boote vorgenommen werden.

Jedes Boot ist im elektronischen Fahrtenbuch einem Ressort des Vereins zugeordnet, daraus ergeben sich die aktuellen Nutzungsmöglichkeiten: Jung-RaW, Training , Allgemeiner Sport.

Jung-RaW und Training (Leistungssport): Die Trainer und Betreuer regeln die Nutzung der zugeteilten Boote selbstständig. Minderjährige dürfen die Boote des RaW – unabhängig von einer absolvierten Steuermannsprüfung – nur unter Aufsicht eines Jugendbetreuers oder Trainers nutzen.

Allgemeiner Sport: Zu den Trainingszeiten des Allgemeinen Sportbetriebs verteilt der anwesende Mitarbeiter des Ressorts die Boote. Sämtliche Boote des Allg. Sport müssen bei Beginn des Trainingstermins zur Verfügung stehen. Mitgliedern mit ausreichender praktischer Rudererfahrung ist das Rudern in Absprache mit dem Ressort auch zu anderen Zeiten gestattet, sofern das Boot von einem Obmann geführt wird. Das selbstständige Rudern in Rennbooten ist nur Ruderern erlaubt, die den

Umgang mit diesen Booten sicher beherrschen. Im Skiff (Einer) muss dieses in einer Freiruderprüfung nachgewiesen werden.

Eine gewünschte Reservierung von Booten für Regatten, Trainingsphasen oder für Wanderfahrten ist rechtzeitig mit dem Ressort Allgemeiner Sport abzusprechen.

Im Allgemeinen Sportbetrieb wird auch das Wettkampfrudern gefördert. Dies soll zum sportlichen Erfolg des RaW beitragen. Boote mit der Kennzeichnung WKE (Wettkampfebene) dürfen nur von festen Trainingsmannschaften und zur Regattavorbereitung genutzt werden. Weitere Boote können zeitlich befristet für eine Mannschaft reserviert werden, sofern diese Mannschaft definiert ist und eine konkrete Regattateilnahme nachgewiesen wird. Der Vorsitzende Sport und die Ressortleitung Allg. Sportbetrieb entscheiden darüber. Dann wird ein Verantwortlicher für das jeweilige Boot und für dessen vorübergehende Reservierung zu Trainingszwecken benannt. Dieser Bootsverantwortliche sollte das Boot an den Rudertagen des Allgemeinen Sports zum Rudern freigeben, sofern es gerade nicht zum Training gebraucht wird. Allerdings dürfen die von der Trainingsmannschaft vorgenommenen Einstellungen des Riggs nicht verändert werden.

Die Boote, die zeitweilig dem Regattasport mit Training vorbehalten sein sollen, werden durch eine am elektronischen Fahrtenbuch aushängende Bootsliste bekannt gemacht. Auf der Insel Kälberwerder dürfen nur Gigboote anlegen. Auch für einige Gigs besteht allerdings ein Anlegeverbot (siehe Kennzeichnung an den Booten).

§4 Fahrtbeginn

Jede Fahrt, auch die der Privatboote, muss vor Fahrtantritt in das elektronische Fahrtenbuch eingetragen werden. Dies gilt auch für Fahrten mit Klubbooten, die nicht vom Bootshaus aus starten. Soweit das elektronische Fahrtenbuch nicht zur Verfügung steht, ist die Fahrt in der Papierversion des Fahrtenbuchs zu erfassen. Alle notwendigen, vom Programm des elektronischen Fahrtenbuches geforderten Eingaben sind zu tätigen. Der Obmann teilt die Plätze der Ruderer ein. Der Obmann ist verpflichtet, vor Abfahrt Boot und Zubehör auf seinen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und Schäden, wenn möglich, sogleich beseitigen zu lassen. Kann dies nicht geschehen, so ist sofort nach der Rückkehr ein entsprechender Vermerk im elektronischen Fahrtenbuch vorzunehmen. Wird ein Boot vor der Abfahrt in unsauberem Zustand vorgefunden, ist dies ebenfalls im Fahrtenbuch zu vermerken. Bei voraussichtlicher Schleusung und längeren Fahrten ist mindestens ein Paddelhaken mitzunehmen. Bei jeder Fahrt mit Gig-Booten ist sind Schöpfgefäße mitzuführen. Der RaW legt allen Mitgliedern nahe, ein funktionsfähiges, nässegeschütztes Mobiltelefon mit fest eingespeicherten Rettungsnummern im Boot mitzuführen.

§5 Während der Fahrt

Der Obmann ist der Schiffsführer, der Steuermann ist der Rudergänger im Sinne der Verkehrsvorschriften. Während der Fahrt trägt der Obmann die Verantwortung, hat das Kommando an Bord und trifft die wesentlichen Entscheidungen, auch dann, wenn er nicht steuert. Er ist gegenüber dem RaW für die Einhaltung der Ruderordnung verantwortlich. Die Ruderkommandos gibt der Steuermann, gegebenenfalls erteilt der Obmann dem Steuermann Anweisungen oder erteilt selbst die Kommandos. Es sind die allgemein üblichen Ruderbefehle zu verwenden. Boote anderer Rudervereine sollten begrüßt werden. Die Verkehrsvorschriften für das jeweils befahrene Gewässer sind zu befolgen. Vor dem Bootshaus des RaW gilt die Binnenschiffahrtsstraßenordnung. Verstöße gegen die Verkehrsvorschriften und die Anordnungen der Schifffahrtsverwaltung gelten als Verstoß gegen die Ruderordnung. Volljährige Ruderer halten die Sicherheitsregeln eigenverantwortlich ein.

§ 6 Rückkehr

Sämtliche Klubboote müssen bei Sonnenuntergang zum Bootshaus zurückgekehrt sein, sofern nicht eine vorschriftsmäßige Beleuchtung (weißes Rundumlicht) gesetzt wird. Diese Beleuchtung ist auch bei den von der Ressortleitung Allgemeiner Sportbetrieb genehmigten Nachtfahrten von Sonnenuntergang bis -aufgang zu verwenden. Nach Beendigung der Fahrt ist das Bootsmaterial gründlich mit fließendem Wasser zu reinigen, sauberem Lappen oder Schwamm zu trocknen und ordnungsgemäß an den dafür vorgesehenen Lagerplätzen abzustellen, dabei sind die am Boot angebrachten Lagermarkierungen zu beachten. Die Ruder sind nur in dasjenige Lager aufzuhängen, das laut Beschriftung dafür vorgesehen ist. Bei Unklarheiten sind Mitarbeiter des Ressorts Boote zu befragen. Zum Ablegen der Boote auf dem Bootsplatz sind nur geeignete Böcke zu verwenden. Hinweise der Mitarbeiter der Ressorts Boote, Allgemeiner Sportbetrieb, Training sowie Jung-RaW sind zu befolgen. Die während der Fahrt entstandenen Schäden sind im elektronischen Fahrtenbuch einzutragen, wenn eine Schadensbehebung sofort nach Rückkehr nicht möglich ist. Bei Unfällen ist vom Obmann ein ausführlicher Unfallbericht zu erstellen und dem Vorstand unverzüglich zu übergeben. Jede Fahrt ist im elektronischen Fahrtenbuch auszutragen. Der RaW trägt gegenüber dem DRV die Verantwortung für die Richtigkeit der für die Fahrtenabzeichen gemachten Angaben. Die Angaben im Fahrtenbuch müssen daher der Wahrheit entsprechen. Angaben, die nicht plausibel sind, können vom RaW geändert werden.

§7 Verhalten bei schlechtem Wetter

Bei stürmischem Wetter und starkem Nebel (unsichtigem Wetter) ist die Ausfahrt mit Klub- und Privatbooten untersagt. Soweit der geschäftsführende Vorstand oder in Vertretung die Ressortleiter Training, Allgemeine Sportbetrieb und Jung-RaW wegen widriger Witterungsbedingungen das Rudern allgemein untersagen, ist dies für alle Mitglieder der jeweiligen Abteilung verbindlich. Wird eine Mannschaft unterwegs von Sturm oder Unwetter überrascht, hat sie unverzüglich und auf kürzestem Weg Land anzusteuern und Boot und Mannschaft in Sicherheit zu bringen. Der Klub ist hiervon umgehend zu unterrichten. Bei Bootsuntergang durch Vollschlagen ist Ruhe zu bewahren. Die Mannschaft bleibt auf jeden Fall geschlossen am Boot, bis Hilfe eingetroffen ist. Als Ausnahme gilt bei Unfällen in der Nähe von Schleusen und Wehren, dass die Mannschaft sich vom Boot entfernt und in Sicherheit bringt. In der Nähe von Ufern hat die Mannschaft das Boot schwimmend an Land zu bringen. Kleinboote, d.h. Einer (Gig und Renn) und Rennzweier ohne Steuermann, dürfen unterhalb einer Wassertemperatur von 10 °C und/oder bei Lufttemperaturen unter 8 °C, mindestens jedoch vom 1. November bis zum 30. März, nicht ohne Motorbootbegleitung gerudert werden. Das Rudern ist bei der Bildung von Eis auf dem Wasser einzustellen.

§8 Haftung

Bei nachweislich schuldhaftem Handeln oder Verstoß gegen die Ruderordnung sind die Kosten zur Beseitigung entstandener Schäden durch den Verursacher oder die Mannschaft selber zu tragen. Der Verursacher bzw. die Mannschaft sind in Absprache mit dem Ressort Boote für die umgehende Beseitigung der Schäden verantwortlich. Ein Anspruch auf Regulierung von Schäden durch die Eigentumsversicherung des RaW besteht grundsätzlich nicht. Es gilt der Grundsatz: Wer etwas verschuldet hat, haftet dafür.

§9 Gäste

Gäste dürfen nach Zustimmung der zuständigen Ressortleitung Allgemeiner Sportbetrieb, Jung-RaW oder Leistungssport und in angemessener Sportbekleidung Klubboote benutzen. Der Name des Gastes ist im Fahrtenbuch einzutragen und mit dem Zusatz „(Gast)“ zu kennzeichnen. Als Gast kann im RaW längstens vier Wochen gerudert werden; hiernach ist die Mitgliedschaft im Ruderklub am Wannsee zu beantragen oder es ist ein Ruderverbot auszusprechen. Gäste haften für die von ihnen verursachten Schäden. Boote werden an andere Rudervereine nur nach vorheriger Anmeldung und grundsätzlich entgeltlich verliehen.

§10 Verschiedenes

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich während der Fahrt und an Land sportlich und dem Klubansehen gemäß zu verhalten. Das Rauchen ist in den Bootshallen, auf dem Bootsplatz und während des Sportbetriebs untersagt. Die gesetzlich vorgeschriebene Alkoholgrenze ist von Steuer- und Obleuten unbedingt einzuhalten. Die Verwendung von tragbaren Musikabspielgeräten mit Kopfhörern bei Steuerleuten ist nicht gestattet.

§11 Natur- und Umweltschutz

Die von den deutschen Wassersportspitzenverbänden und dem Naturschutzbund aufgestellten „Zehn goldenen Regeln“ für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur sind zu beachten. Diese „Zehn goldenen Regeln“ hängen im Bootshaus aus. Weitere Bestimmungen, über die man sich vor jeder Fahrt in fremden Gebieten zu informieren hat, sind einzuhalten.

§12 Ausnahmen von der Ruderordnung

Ausnahmen von der Ruderordnung können nur vom Ressort Allgemeiner Sportbetrieb sowie vom Vorstand erteilt werden. Für das Ressort Leistungssport sind weitere Regelungen zu beachten. Für den Jung-RaW gelten die entsprechende Jugendordnung und weitere Regelungen. Die Ruderordnung hängt beim elektronischen Fahrtenbuch aus.

§13 Untersagung

Der geschäftsführende Vorstand kann dem jeweiligen Obmann oder ggf. der Mannschaft nach erfolgloser Verwarnung bei Verstößen gegen die Ruderordnung oder grob fahrlässiger Beschädigung des Bootsmaterials das Rudern zeitweise oder bezogen auf bestimmte Boote untersagen. Dies gilt bei volljährigen Mitgliedern auch dann, wenn der Verstoß nur eine reine gesundheitliche Selbstgefährdung darstellt, aber dadurch das Bootsmaterial gefährdet wird.